

# RS Vwgh 2004/6/2 2004/04/0065

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.06.2004

## Index

10/11 Vereinsrecht Versammlungsrecht

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1994 §13 Abs1;

GewO 1994 §26 Abs1;

GewO 1994 §87 Abs1 Z1;

VerbotsG 1947 §3h;

## Rechtssatz

Der Beschwerdeführer macht geltend, er sei Inhaber des Gewerbes Immobilienreuhänder, eingeschränkt auf Immobilienmakler und Immobilienverwalter, sodass diesbezüglich wohl ein Gewerbeentziehungsverfahren gemäß § 87 Abs. 1 Z. 1 GewO 1994 bzw. ein Absehen von der Entziehung der Gewerbeberechtigung in Frage komme, nicht jedoch eine Nachsicht vom Ausschluss der Gewerbeausübung. Sein Nachsichtsantrag hätte daher in diesem Umfang zurückgewiesen werden müssen. Selbst wenn sein Ansuchen um Nachsicht vom Gewerbeausschluss von Rechts wegen hätte zurückgewiesen werden müssen, so wurde er alleine dadurch, dass die belangte Behörde demgegenüber mit einer Abweisung seines Nachsichtsantrages vorging, in seinen Rechten nicht verletzt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004040065.X04

## Im RIS seit

07.07.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)